



Reinhold, Sandra et al.

Suggestion. Die Bedeutung des Phänomens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2016), 19-28.

doi: 10.7396/2016_4_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Reinhold, Sandra et al. (2016). Suggestion. Die Bedeutung des Phänomens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 19-28, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_4_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2017

Suggestion

Die Bedeutung des Phänomens im Rahmen polizeilicher Vernehmungen

Das Phänomen Suggestion ist weit verbreitet. Im Alltag begegnen wir ihm häufig und meist unbewusst. Dozenten oder Vortragende stellen bei kniffligen Problemen gerne Suggestivfragen, um den Zuhörern auf die Sprünge zu helfen, Ehepartner können sie bei einem Streit oft nicht vermeiden und in der Werbung soll ihr Gebrauch dazu führen, dass bestimmte Produkte vermehrt gekauft werden. Die beeinflussende Wirkung von Suggestivfragen konnte auch in Bezug auf die polizeiliche Vernehmungssituation mehrfach nachgewiesen werden. Ihre Verwendung durch den Vernehmenden vermag unter Umständen zu einer falschen Vorstellung bzw. Erinnerung beim Gesprächspartner führen, die wiederum in einer nicht wahrheitsgemäßen Aussage resultieren kann. Gerichtsprozesse basieren jedoch auch heute noch zu einem großen Teil auf dem gesprochenen Wort in der Verhandlung. Unbewusst falsche Aussagen in Vernehmungen bei der Polizei oder vor Gericht können daher weitreichende Folgen haben.

1. EINFÜHRUNG

Die Zuverlässigkeit des Personenbeweises ist heutzutage keineswegs unumstritten. Dieser Diskussion liegt die Tatsache zu Grunde, dass Aussagen von der bzw. dem Beschuldigten oder Zeuginnen bzw. Zeugen über ein Ereignis vom tatsächlichen Geschehen abweichen können. Man unterscheidet hier die prozessuale Wahrheit, die im Verlauf eines Ermittlungs- und später Gerichtsverfahrens aufgenommen wird, von der objektiven Wahrheit, bei der es sich um das tatsächliche Geschehen handelt.

Verschiedene Personen nehmen auf Grund ihrer unterschiedlichen Sozialisationsprozesse und der Selektivität der Wahrnehmung dieselben Dinge unterschiedlich wahr. Je nach Aufmerksamkeitsausrichtung und Expertise bleibt beispielsweise der Einen bzw. dem Einen nur die Farbe eines Autos

in Erinnerung, eine Andere oder ein Anderer kann jedoch darüber hinaus Modell, Geschwindigkeit und Anzahl der Insassen oder Insassen problemlos benennen. Bereits im Wahrnehmungsprozess kommt es also durch die Aufmerksamkeitsfokussierung zur unterschiedlichen Verwertung von Informationen. Auch Einstellungen, Erwartungen oder Befürchtungen der Wahrnehmenden bzw. des Wahrnehmenden sowie potentiell beeinflussendes Verhalten von Dritten können Einfluss auf die Wahrnehmung einer Situation und ihre entsprechende Wiedergabe nehmen. Eine objektive Wahrheit existiert daher zwar vielleicht, sie kann jedoch nicht im Sinne einer „absoluten Deckungsgleichheit bei den Aussagen“ (Märkert 2011, 80) mehrerer Personen interpretiert, geschweige denn ermittelt werden.



SANDRA REINHOLD,
*Kriminalvollzugsdienst, Abteilung
Internationale Koordinierung, Bundeskriminalamt Berlin.*



CLAUDIA SCHWEIZER,
Psychologischer Dienst, Bundeskriminalamt Wiesbaden.



GUNTRAM SCHEER,
*hauptamtlich Lehrender an der
Hochschule des Bundes, Fachbereich
Kriminalpolizei, Bundeskriminalamt
Wiesbaden.*

In dem „vielgestaltigen wechselseitigen Prozess“ (Regber 2007, 47) einer Vernehmung kommt es unweigerlich zu Interaktionen zwischen der Vernehmenden bzw. dem Vernehmenden und polizeilichem Gegenüber, die dazu führen können, dass die oder der Vernehmende durch seinen Fragestil die Aussagen der Zeugin bzw. des Zeugen oder der bzw. dem Beschuldigten verfälscht und die prozessuale Wahrheit danach noch weiter von der objektiven Wahrheit abweicht. Ein einfaches Beispiel dazu ist die Frage: „War das Auto, das von rechts auf die Kreuzung abbog, blau?“ In einer Vernehmung gestellt, legt diese Frage nicht nur die Option nahe, dass das Auto blau war, sondern sie unterstellt auch, dass es ein Auto gab, das von rechts auf die Kreuzung abbog. Darüber hinaus kann die Beeinflussung als subtiler Prozess auf mehreren Ebenen (nonverbale Kommunikation, Wortwahl und Fragestile, Verhaltensstrukturen) wirken. Den Vorgang der Einflussnahme, der mit einer Veränderung von Gedächtnisinhalten einhergehen kann, bezeichnet man als Suggestion. Das Resultat einer Suggestion wird nach Übernahme der Fehlinformation (einzelne suggerierte Gedächtnisinhalte) oder erfolgreichen Indizierung einer Pseudoerinnerung (fälschliche Erinnerung komplexerer Ereignisse) als suggerierte Überzeugung bezeichnet.

In der Forschung existieren verschiedene inhaltliche Definitionen des Begriffes, der in Fremd- und Autosuggestion untergliedert werden kann. Für den Mechanismus der Fremdsuggestion wird der Einfluss einer zweiten Person vorausgesetzt. Dabei können suggestive Handlungen nach allgemeiner Auffassung auch unbewusst vom Übermittler vorgenommen werden und Wirkung entfalten (Volbert 2008, 331).

Die Suggestion im Sinne einer Beeinflussung zählt zu den verbotenen Vernehmungsmethoden gemäß § 163a deutscher Strafprozessordnung (StPO). Darüber

hinaus ergibt sich aus § 69 III StPO ein gesetzliches Verwertungsverbot bei Verletzung der Rechte von der bzw. dem Beschuldigten oder Zeuginnen bzw. Zeugen. Die Aussagen, die durch Suggestion zu Stande gekommen sind, haben daher vor Gericht grundsätzlich keinen Beweiswert (Märkert 2011, 87).

Die Identifikation unbewusst falscher Aussagen gestaltet sich jedoch schwierig, da klassische Methoden zur Aufdeckung bewusster Falschaussagen nicht greifen. Sollten Anhaltspunkte für fremdsuggestive Einflüsse bestehen, ist die Entstehung und Entwicklung der Aussage im Sinne einer Analyse der Aussagegenese aufzuklären. Im Rahmen der Analyse wird dabei untersucht, unter welchen Bedingungen die Aussage entstanden ist und wie sie sich im Laufe der Zeit, das heißt zwischen der Erstaussage (nicht nur bei der Polizei) und der abschließenden richterlichen oder gutachterlichen Vernehmung entwickelt hat (Regber 2007, 60–61; Volbert 2008, 339). Zumeist wird die zuvor genannte Analyse dadurch erschwert, dass keine vollständige Dokumentation der Vernehmung erfolgt. Die derzeit in Deutschland vorherrschende Praxis besteht darin, nach oder zwischen einzelnen Blöcken der Befragung ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen, das den Inhalt der Vernehmung wiedergibt. Einflüsse, die durch die Art der Befragung zu Stande kommen, können meist jedoch nur identifiziert werden, wenn der Verlauf der Vernehmung Wort für Wort nachvollzogen werden kann (Volbert 2013, 235).

Missbrauchsskandale wie der Montessoriprozess 1991 in Münster oder die Wormser Prozesse 1997 zeigen die Relevanz der Thematik. Nach Abschluss der Ermittlungen konnten in diesen Prozessen suggestive Einflüsse durch Eltern und vernehmende Beamtinnen und Beamte auf womöglich sexuell missbrauchte Kinder nicht mehr sicher ausgeschlossen werden.

Die Verfahren mussten eingestellt werden, da die objektive Wahrheit nicht hinreichend genau ermittelt werden konnte. Erst kürzlich wurde ein weiterer Missbrauchsskandal in den Medien sehr präsent: Eltern hatten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Mainzer Kindertagesstätte das bewusste Tolerieren schwerster sexueller Missbrauchshandlungen zwischen den Kindern unterstellt, woraufhin dem Personal fristlos gekündigt wurde. Die Vorwürfe entstanden vermutlich durch suggestive Befragungen der Kinder durch besorgte Eltern. Die so bei den Kindern erzeugten Pseudoerinnerungen wurden anschließend in Vernehmungen bei der Polizei zu Protokoll gegeben. Im Laufe der Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft jedoch fest, dass Hinweise auf suggestive Befragungen vorhanden waren – das Verfahren wurde auf Grund fehlender Belege für einen Missbrauch eingestellt (SWR Landesschau AKTUELL 2015). Dieser Fallausgang spricht für eine hohe Professionalität von Polizei und Staatsanwaltschaft und eine positive Tendenz im Bewusstsein der Justiz gegenüber dem Phänomen der Suggestion und seinen Folgen.

Trotz dieser erfreulichen Tendenz besteht dennoch die Notwendigkeit einer fortdauernden Sensibilisierung und Qualifizierung der vernehmenden Beamtinnen bzw. Beamten. Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Suggestion ein für den polizeilichen Alltag durchaus sehr relevantes und dabei hochkomplexes Phänomen darstellt. Es sollte daher in den Lehrplänen der Polizeischulen vertieften Eingang finden.

Auch wird die Thematik in anderen Ländern (noch) nicht so umfassend betrachtet wie in Deutschland. Ein Beispiel dafür sind die Vereinigten Staaten von Amerika, in denen suggestive Fragestile, bei Beschuldigten sogar das Vorhalten von falschen Beweisen in Vernehmungen Anwendung finden (Kassin et al. 2007, 381).

Die potentiellen Auswirkungen falscher Zeugenaussagen oder falscher Geständnisse werden durch das 1992 initiierte amerikanische Innocence Project offen gelegt: durch nachträgliche DNA-Untersuchungen an Beweismitteln versucht man, falsche Verurteilungen nachzuweisen. Dabei konnten bisher 330 Beschuldigte entlastet, beziehungsweise sogar aus dem Gefängnis entlassen werden.¹ Darüber hinaus erhielten die beiden Wissenschaftler Gudjonsson und Sigurdsson 1994 bei einer empirischen Erhebung unter Gefängnisinsassinnen bzw. -insassen in den USA eine Zustimmungsquote von zwölf Prozent auf die Frage nach einem in der Vergangenheit abgelegten falschen Geständnis. Die angegebenen Gründe für die falschen Geständnisse waren vielfältig. Die Hälfte der Personen gab den Schutz eines anderen – also ein bewusst falsches Geständnis an. Ein weiterer entscheidender Grund war jedoch der polizeiliche Befragungsdruck, durch den Menschen durch unbewusste Mechanismen von ihrer eigenen Schuld überzeugt werden können (Volbert 2013, 231). Dies geht mit den Erkenntnissen aus anderen Studien einher: Der polizeiliche Befragungsdruck kann zu Überforderung mit der Situation und dadurch zur Verminderung des Suggestionwiderstandes führen (Volbert/Böhm 2008, 257).

2. THEORETISCHER HINTERGRUND

Entscheidend für das Gelingen von Vernehmungen ist die Formulierung von Fragen. Sie bestimmt wesentlich das Ausmaß der Suggestion. Dabei können Fragen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Insbesondere die Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Fragen spielt dabei eine zentrale Rolle.

Als typische offene Fragen gelten die Leerfragen, denen das geringste Suggestionspotential innewohnt. Charakteristisch

Quelle: Reinhold

nicht suggestiv (N)	Bedeutung	Beispiele
Offene Fragen/Leerfragen Kategorie: Ia	W-Fragen	Was haben Sie gesehen?
Offene Fragen/Leerfragen Kategorie: Ib	Fragen ohne weitergehenden Inhalt	Haben Sie etwas gesehen?
Offene Fragen/Leerfragen Kategorie: Ic	drei oder mehr vorgegebene Antwortmöglichkeiten	Haben Sie ein Auto, einen Fußgänger oder einen Fahrradfahrer gesehen?
Anstoßfragen II	Einbau eines Stichwortes, das beim Gegenüber Assoziationen wecken soll	Was haben Sie denn gesehen, als sie über die Kreuzung fuhren?
Sondierungsfragen III	Präzisierung von wichtigen Aussageteilen im Zusammenhang mit einem offenen Frageteil	Was für eine Farbe hatte denn das Auto, das Sie beim Abbiegen gesehen haben?
suggestiv (S)	Bedeutung	Beispiele
Alternativ-/Auswahl- oder Entscheidungsfragen IV	Fragen mit zwei vorgegebenen möglichen Antworten	War das Auto blau oder grün?
Reflektierende Fragen V	Beendigung eines Aussagesatzes mit einem reflektierenden Fragewort	Das Auto war blau, sagten Sie?
Suggestivfragen i. e. S. (auch verneinende Fragen) VI	Frage mit vorgegebener Antwort: Ja/Nein Antwort möglich	War das Auto blau?
Vorhaltfragen VII	Bekanntmachung von scheinbarer Kenntnis bewiesener Tatsachen	Zeugen haben berichtet, Sie am Tatort gesehen zu haben, wissen Sie das?

Tab. 1: Fragekategorien, nach denen die Vernehmungsprotokolle ausgewertet wurden, deren inhaltliche Erläuterung, sowie jeweils ein Beispiel.

für Leerfragen sind Interrogativpronomen oder mehr als drei vorgegebene Antwortmöglichkeiten. Auch Anstoßfragen, die ein Stichwort enthalten, das beim Gegenüber Assoziationen wecken soll, aber ansonsten offen formuliert sind, haben ein geringes Suggestionpotential. Als letzte Kategorie der offenen Fragen können die Sondierungsfragen angeführt werden. Diese präzisieren wichtige Aussageteile in Zusammenhang mit einem offenen Frageteil.

Von den offenen Fragen können die geschlossenen auf Grund ihres höheren Suggestionpotentials abgegrenzt werden. Daher werden geschlossene Fragen meist dem Begriff der Suggestivfragen gleichgesetzt. Suggestivfragen legen durch ihre Formulierung oder ihren Inhalt bereits eine bestimmte Antwort nahe. Das Suggestionpotential einer Frage sinkt dabei mit

der Anzahl der in der Frage angebotenen Antwortmöglichkeiten (Volbert 2008, 335).

Bei Alternativfragen (auch Auswahl- oder Entscheidungsfragen) werden zwei Möglichkeiten präsentiert, von denen eine durch den Befragten ausgewählt werden muss. Charakteristisch ist hier das „oder“, das eine „Ja“- beziehungsweise „Nein“-Antwort ausschließt, aber eine freie Assoziation erschwert. Steht das „oder“ am Ende eines Satzes, beziehungsweise wird dieser mit einer Frage nach der Einstellung des Gegenübers beendet, handelt es sich um eine reflektierende Frage, deren Suggestionpotential dem der geschlossenen und damit suggestiven Fragen im engeren Sinne sehr nahe kommt. Unter den Suggestivfragen im engeren Sinn versteht man Fragen, auf die lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann. Da sie nur eine Möglichkeit in Betracht ziehen, implizieren sie deren Plausibilität und scheinen das Meinungsbild des Fragenden darzulegen. Darüber hinaus enthalten sie meist neue Inhalte, die als Denkanstöße wirken können. Die aussagen- und erinnerungsverfälschende Wirkung von Suggestivfragen wird lediglich durch die der Vorhaltfragen überstiegen. Hierbei werden dem Befragten scheinbare Tatsachen bekannt gemacht oder Annahmen als vorausgesetzte Fakten formuliert. Der Gebrauch von Vorhaltfragen mit scheinbaren aber unwahren Tatsachen ist in Deutschland während einer Vernehmung verboten, findet aber – wie oben erwähnt – beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika breite Anwendung (Märkert 2011, 70 ff). Tabelle 1 gibt einen Überblick inklusive Beispielen zu den verschiedenen Fragekategorien.

Die Beeinflussung durch suggestive Fragen wurde bereits mehrfach wissenschaftlich untersucht und kann als bestätigt angenommen werden. Als eine der

wohl bekanntesten Studien ist eine Untersuchung aus dem Jahr 1974 von Loftus und Palmer zu nennen. Sie konnte zeigen, dass die geschätzte Geschwindigkeit eines Fahrzeugs mit dem in einer im Anschluss gestellten Frage verwendeten Verb variierte: Personen, die die Geschwindigkeit zweier „zusammenkrachender“ Autos in einer Videosequenz schätzen sollten, gaben im Mittel eine höhere Geschwindigkeit an als bei der Verwendung des Ausdrucks „sich berührender“ Autos in der Frage (Loftus/Palmer, 1974, zit. nach vom Schemm et al. 2008, 22). In den meisten Studien wurden die Auswirkungen bestimmter Fragen jedoch relativ isoliert untersucht. Aussagen zum Ausmaß beziehungsweise zu den Häufigkeiten suggestiver Fragen in konkreten Vernehmungssituationen sind hingegen kaum zu finden. Eine in dieser Hinsicht relevante Studie stammt aus den USA von Fisher et al. aus dem Jahr 1987. Bei der Auswertung von Tonbandaufnahmen polizeilicher Vernehmungen stellten die Autoren fest, dass in einer durchschnittlichen Vernehmung 26 geschlossene, aber nur drei offene Fragen gebraucht wurden (Milne/Bull 2003, 13).

3. FRAGESTELLUNG UND METHODIK

Im Rahmen einer Bachelor-Thesis am Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes² wurde das Suggestionpotential mithilfe nachgestellter polizeilicher Vernehmungen untersucht. Im Einzelnen wurde überprüft, ob sich das Suggestionpotential, gemessen am Anteil der suggestiven Fragen an der Gesamtfragenanzahl einer Vernehmung, zwischen verschiedenen Vernehmerinnen und Vernehmern unterscheidet. Darüber hinaus wurde untersucht, wie häufig die oben dargestellten Kategorien von Fragen in Vernehmungen jeweils durchschnittlich genutzt werden.

Die Untersuchung wurde mit zwei Kriminalkommissaranwärterinnen und zwei Kriminalkommissaranwärtlern im dritten Ausbildungsjahr des sechssemestrigen Bachelor-Studiums im BKA Wiesbaden durchgeführt, die sich freiwillig zur Teilnahme bereit erklärt hatten.³ In einem Within-Subjects-Design simulierte jede Versuchsperson eine Zeugen- (ZV) und eine Beschuldigtenvernehmung (BV), sodass insgesamt acht Vernehmungen geführt wurden und ausgewertet werden konnten.

Dem Sachverhalt, der in den simulierten Vernehmungen verwendet wurde, lag dabei in groben Zügen ein tatsächlich beim BKA geführtes Verfahren zu Grunde. Das polizeiliche Gegenüber, also die Zeugin, beziehungsweise die Beschuldigte, wurde jeweils von der Versuchsleiterin simuliert. Um möglichst konstante Bedingungen für die verschiedenen Versuchspersonen zu gewährleisten, wurde dabei ein möglichst gleichförmiges Verhalten durch eine Sprachregelung angestrebt.

Im Vorfeld der Vernehmungen wurde den Versuchspersonen etwa zehn Minuten Zeit gewährt, um den standardisierten Sachverhalt und die Instruktionen einzusehen. Danach begannen sie eigenständig die Beschuldigtenvernehmung, wobei es keine Zeitvorgabe gab. Im Laufe der Vernehmung wurden den Versuchspersonen drei Sachverhaltsfortschreibungen, beispielsweise zu einer im Haus der Beschuldigten gefundenen möglichen Tatwaffe, gereicht. Auf diese reagierten die Versuchspersonen eigenständig. Nachdem die Vernehmenden die Beschuldigtenvernehmung beendet hatten, wurde ihnen der Sachverhalt der Zeuginnenvernehmung bzw. Zeugenvernehmung vorgelegt, welche sie ebenso selbstständig begannen und ohne Zeitlimit durchführten. Die durchgängige Videoaufzeichnung ermöglichte eine lückenlose und präzise Beobachtung sowie im Anschluss eine vollständige Transkription der Vernehmungen.

Quelle: Reinhold

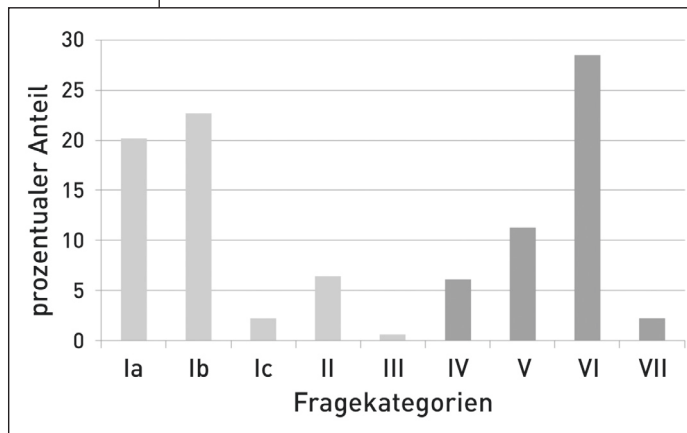


Abb. 1: relative Anteile der einzelnen Fragekategorien von Ia bis VII an der Gesamtfragenanzahl (362) in allen Vernehmungen (nach dem 1. Kodierurteil)

Um das theoretische Konstrukt der Suggestion messbar zu machen, mussten Indikatoren gefunden werden, die das Ausmaß der Suggestion darstellen. Im Rahmen einer Inhaltsanalyse wurden die transkribierten Wortprotokolle mithilfe des in Kapitel 2 dargestellten Klassifikationssystems⁴ hinsichtlich der jeweils verwendeten Fragetypen untersucht. Dazu wurden alle Fragen markiert und nummeriert. Anschließend wurde jede Frage einer Kategorie zugeordnet. Um die Zuverlässigkeit des Kodiersystems einschätzen zu können, wurden alle Fragen von einer weiteren, unabhängigen Person erneut kodiert.

4. ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die relativen Häufigkeiten des Gebrauchs der einzelnen Fragekategorien im Durchschnitt über alle Vernehmungen in Bezug auf die Gesamtfragenanzahl dargestellt. Die Analyse der acht Wortprotokolle ergibt bei einer Gesamtfragenanzahl von 362 Fragen eine Streuung der einzelnen Fragekategorien zwischen 0,6 Prozent (Kategorie: III; Sondierungsfragen) und 28,5 Prozent (Kategorie: VI; suggestive Fragen im engeren Sinne). Dabei wurden im Durchschnitt über alle Vernehmungen hinweg 52,0 Prozent nicht suggestive und 48,0 Prozent sug-

gestiv gestellt. Kategorie Ia (erste Kategorie der offenen Fragen; 20,2 Prozent) und Ib (zweite Kategorie der offenen Fragen; 22,7 Prozent) machten dabei den größten Anteil der nicht suggestiven Fragen aus. Neben den oben genannten suggestiven Fragen im engeren Sinne (Kategorie VI) wurden als zweithäufigste Kategorie der suggestiven Fragen die reflektierenden Fragen (Kategorie V, 11,3 Prozent) gebraucht. Eine Übersicht über die relativen Häufigkeiten der in den Vernehmungen gestellten Fragen findet sich in Abbildung 1.

Das Suggestionpotential einer Vernehmung kann als Anteil der suggestiven Fragen an der in einer einzelnen Vernehmung gestellten Gesamtfragenanzahl gemessen werden. Wertet man die gewonnenen Daten nach dem Befragungsstil der einzelnen Versuchspersonen aus, so können folgende Ergebnisse formuliert werden: Das Suggestionpotential der einzelnen Versuchspersonen variiert von 25,0 Prozent (Zeugenvernehmung der 1. Versuchsperson) bis 62,3 Prozent (Beschuldigtenvernehmung der 3. Versuchsperson). Die erste Versuchsperson erzielte mit Anteilen von 31,1 Prozent (Beschuldigtenvernehmung) und 25,0 Prozent (Zeugenvernehmung) suggestiver Fragen die geringsten Werte. Die von den Versuchspersonen zwei und vier gestellten Fragen waren in ungefähr der Hälfte der Fälle suggestiv. Die Vernehmungen der Versuchsperson drei weisen mit 62,3 Prozent (Beschuldigtenvernehmung) und 54,8 Prozent (Zeugenvernehmung) das höchste Suggestionpotential auf.

Geringere Unterschiede als zwischen dem Suggestionpotential verschiedener Vernehmender können dabei auch zwischen Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen derselben Versuchspersonen festgestellt werden. Eine einseitig gerichtete

Tendenz ist hier jedoch nicht ersichtlich, da es sich bei der Vernehmung mit geringerem Suggestionpotential bei zwei Versuchspersonen um die Zeugen- und bei den anderen beiden um die Beschuldigtenvernehmung handelte. Das Suggestionpotential der einzelnen Vernehmenden bezogen auf ihre Beschuldigten- und Zeuginnen- bzw. Zeugenvernehmungen wird in Abbildung 2 dargestellt.

5. DISKUSSION

Auf Basis polizeipraktischer Erfahrungen sind die meisten Befragungen nicht völlig offen durchzuführen. Viele Beschuldigte und die meisten Zeuginnen bzw. Zeugen müssen durch gezielte Nachfragen zum Sachverhalt befragt werden, da der Freie Bericht meist nicht alle für die weitere polizeiliche Arbeit notwendigen Aussagen beinhaltet.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie müssen jedoch im Hinblick auf die nachfolgenden theoretischen Überlegungen als ernstzunehmende Hinweise auf ein vermutlich höher als bisher angenommenes Suggestionpotential in der polizeilichen Vernehmungspraxis gewertet werden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass sich die Ergebnisse der Studie lediglich auf das Suggestionpotential, also die Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Art der Fragestellung beziehen. Dieses muss von der tatsächlichen Beeinflussung einer Aussage, also der Verfälschung der Erinnerung des Aussagenden, abgegrenzt werden.

Zur Beurteilung der Qualität der Untersuchungsergebnisse, die durch die Anwendung des Kodiersystems und die daraus resultierende Auswertung entstanden sind, können die klassischen Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität herangezogen werden.

Objektiv ist eine Studie, wenn die Ergebnisse unabhängig davon zu Stande kommen, wer die Untersuchung und Auswertung vornimmt/vorgenommen hat. Eine

Quelle: Reinhold

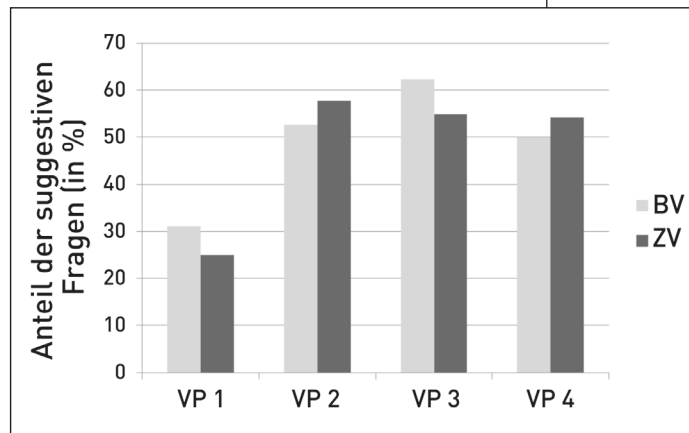


Abb. 2: relative Anteile der suggestiven Fragen in den Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen der vier Versuchspersonen (VPn)⁵

hohe Standardisierung des Untersuchungsprozesses, welche in der vorliegenden Studie durch konstante Versuchsbedingungen und möglichst genaue Anwendung des Kodiersystems erreicht wurde, lässt auf eine hohe Objektivität schließen.

Wie aussagekräftig die Ergebnisse tatsächlich sind, hängt jedoch auch davon ab, ob die Einordnung der in den Vernehmungen gestellten Fragen in die verschiedenen Kategorien zuverlässig vorgenommen werden konnte. Diese so genannte Reliabilität der Inhaltsanalyse misst sich an der Stabilität des Kodiersystems und der Genauigkeit des Kodierers (Lissmann 2001, 170–172). Letztere kann an der Übereinstimmung mehrerer Kodierurteile überprüft werden (Interkoder-Reliabilität). Bei der vergleichenden Kodierung durch eine zweite Person wurden lediglich fünf von 362 Fragen einer anderen Kategorie zugeordnet. Die hohe Übereinstimmung spricht dafür, dass eine konsequente Anwendung des Kodiersystems möglich ist. Dies bedingt wiederum dessen Anwendbarkeit und die Reproduzierbarkeit der Untersuchung. Die Ergebnisse der Studie können somit auch als zuverlässig bzw. reliabel angesehen werden.

Als wichtigstes Gütekriterium beschreibt die Validität die Gültigkeit der

Messung, das heißt, inwieweit von den Untersuchungsergebnissen tatsächlich auf das interessierende Merkmal in einer Realsituation geschlossen werden kann. Hinweise auf die so genannte Inhaltsvalidität liefert unter anderem die Repräsentativität der Untersuchungssituation. Sie erlaubt damit auch Aussagen über die Generalisierbarkeit der Ergebnisse. Einschränkend sind hierbei vor allem die kleine Stichprobe ($n = 4$) und die Tatsache zu berücksichtigen, dass es sich bei den Versuchspersonen um Anwärtinnen und Anwärter des Kriminalvollzugsdienstes und nicht um erfahrene Polizeibeamtinnen und -beamte handelte, sowie, dass die Vernehmungen lediglich simuliert wurden. Auch kann das Wissen über die Teilnahme an einer Untersuchung als verzerrender Faktor angesehen werden. Effekte wie der Hawthorne-Effekt (Verhaltensänderung auf Grund der Kenntnis über die Beobachtung; Sedlmeier/Renkewitz 2008, 115) oder auch reaktive Effekte (auf Grund der Annahme potentieller Erwartungen des Beobachters zeigen Versuchspersonen von ihrem normalen Verhalten abweichendes Verhalten) können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gemäß dem Phänomen der Sozialen Erwünschtheit müsste sich die Kenntnis über den Untersuchungsgegenstand in diesem Fall jedoch eher suggestionsmindernd ausgewirkt haben. Weil den Versuchspersonen bekannt war, dass suggestive Fragen in Vernehmungen nicht verwendet werden dürfen, müssten sie demnach sehr bedacht darauf gewesen sein, solche Fragen zu vermeiden. Darüber hinaus kann auch angemerkt werden, dass viele der nachgestellten Rahmenbedingungen denen einer realen Vernehmung sehr ähnlich waren (Vernehmungsumgebungen, meist eher reaktives Verhalten der Vernommenen und damit asymmetrische Kommunikationsebenen, Dauer der Vernehmungen). Auch können die Versuchs-

personen kurz vor Abschluss ihres Studiums als zwar noch relativ unerfahrene, aber in der Vernehmungslehre fertig ausgebildete und einsatzbereite Polizeibeamtinnen bzw. -beamte betrachtet werden. Zur abschließenden Beantwortung der Frage der Generalisierbarkeit der Studienergebnisse wären weitere Untersuchungen mit größeren Stichproben, idealerweise realen Vernehmungen und gegebenenfalls weiterführenden Fragestellungen notwendig. Von Interesse könnten hier beispielsweise Ursachen für suggestive Fragen und suggestives Verhalten in Vernehmungssituationen und deren Folgen beim polizeilichen Gegenüber sein.

Die individuellen Unterschiede im Suggestionpotential der Versuchspersonen der Studie zeigen jedoch insgesamt, dass der Gebrauch von suggestiven Fragen nicht zwingend notwendig oder zumindest bis zu einem gewissen Grad reduzierbar ist.

Für die Praxis ist dabei entscheidend, wie das Spannungsfeld zwischen einer beinahe idealtypischen, gänzlich suggestivfreien Vernehmung und den Befragungen, in denen Suggestion fast schon bewusst angewandt wird, gestaltet werden kann.

Die Vermittlung der Kompetenz zur Durchführung möglichst suggestionsfreier Vernehmungen ist Aufgabe der Vernehmungslehre, deren derzeitiger Stand in der Literatur immer wieder bemängelt wird (beispielsweise von Schemm et al. 2008). Zusammen mit spezifischen Beweiserfordernissen sollten daher vor allem auch sozial- und kognitionswissenschaftliche Grundlagen in der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten gelehrt und das Verständnis für die Wirkmechanismen psychologischer Phänomene gefördert werden. Eine Aktualisierung der bereits vorhandenen Inhalte in den Lehrplänen, beziehungsweise die Beimessung eines höheren Stellenwertes der Thematik in diesen, würde die Qualität von Verneh-

mungen steigern und dem aktuellen Stand der Forschung Rechnung tragen (so auch Greul 2008, 229; Regber 2007, 73). Dabei könnten in der Ausbildung einfache Vernehmungen durch Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zur Übung simuliert und insbesondere hinsichtlich des individuellen Suggestionspotentials ausgewertet werden (vergleichbar zum Vorgehen in dieser Studie). Dies würde zumindest zu einem gestärkten Bewusstsein für das Phänomen führen und könnte gegebenenfalls sogar in individuellen Problemlösungsstrategien münden. Alternativ, oder besser noch ergänzend zur Abbildung der Thematik in der polizeilichen Grundausbildung, könnte eine gezielte Sensibilisierung derjenigen Beamtinnen und Beamten durchgeführt werden, zu deren Hauptaufgaben die Durchführung von Vernehmungen gehört (insbesondere in Bereichen mit besonders beeinflussbaren Personengruppen, wie kindlichen oder geistig behinderten [Opfer-]Zeugen oder Beschuldigten). Mit hoher Wahrscheinlichkeit könnte ein solches, wenig aufwändiges Vorgehen bereits dazu beitragen, die suggestiven Anteile der Befragungen zu reduzieren und damit die Gerichtsverwertbarkeit der Vernehmungsprotokolle zu verbessern.

Zuletzt soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Ergebnisse der Studie die Vorteile der wortwörtlichen Aufzeichnung aller Vernehmungen vor Augen führen: Die Nachweisbarkeit des Entstehungsprozesses einer Aussage bedingt beim Verdacht auf Suggestion die Verwertbarkeit vor Gericht. Eine Video- oder Tonbandaufnahme aller Befragungen wäre eine einfache Möglichkeit, diese Nachweisbarkeit zu gewährleisten. Falls aus ökonomischen Gründen gegen die Videoaufzeichnung argumentiert wird, könnte die Aufzeichnung auf Tonbandgerät eine Alternative darstellen. Diese würde zwar den Aufwand der Protokollerstellung er-

höhen, wäre jedoch vermutlich auf Grund geringerer Anschaffungskosten der (in vielen Dienststellen bereits vorhandenen) Tontechnik günstiger. Auf Grundlage der vorliegenden Arbeit kann insgesamt angenommen werden, dass der positive Nutzen der umfangreichen Dokumentation die notwendigen Kosten und den zusätzlichen Aufwand rechtfertigt. Bedingt durch die rasant fortschreitende Entwicklung (Speicherkapazitäten, sinkende Preise für Hardware, Sprach- und Diktiersoftware) dürfte der Einsatz technischer Mittel in Zukunft sogar noch einfacher zu gestalten sein.

Anmerkung der Redaktion

Die Vernehmung des Beschuldigten ist in Österreich durch den § 164 StPO geregelt, wobei hier der Absatz 4 zu Fragen mit suggestiven Inhalten näheren Aufschluss gibt:

„Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen. Die Freiheit seiner Willensentschließung und seiner Willensbetätigung sowie sein Erinnerungsvermögen und seine Einsichtsfähigkeit dürfen durch keinerlei Maßnahmen oder gar Eingriffe in seine körperliche Integrität beeinträchtigt werden. Dem Beschuldigten gestellte Fragen müssen deutlich und klar verständlich und dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig oder verfänglich sein. Fragen, mit denen ihm Umstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn dies zum Verständnis des Zusammenhanges erforderlich ist; solche Fragen und die darauf gegebenen Antworten sind wörtlich zu protokollieren. Fragen, die eine vom Beschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden behandeln, sind nicht zulässig.“

¹ www.innocenceproject.org.

² Als kurze Erläuterung zum Ausbildungssystem im Bundeskriminalamt (BKA): In enger organisatorischer Zusammenarbeit mit dem BKA führt der Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes (HSB) den Bachelor-Studiengang „Kriminalvollzugsdienst im Bundeskriminalamt“ durch. Mit Erlangung des Bachelor-Grades werden die Studierenden zu Kriminalkommissarinnen und -kommissaren des Bundes ernannt, was der Einstiegsstufe in die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung (gehobener Kriminaldienst) entspricht.

³ Zur Stichprobengröße und etwaigen Validitätsproblemen vgl. Kap. 5 „Diskussion“.

⁴ Das Klassifikationssystem wurde auf Basis einer umfangreichen Literaturanalyse eigens für die hier beschriebene Studie entwickelt.

⁵ Anzahl der Fragen insgesamt: VPn 1, BV: 74, ZV: 36; VPn 2, BV: 57, ZV: 45; VPn 3, BV: 69, ZV: 31; VPn 4, BV: 26, ZV: 24.

Quellenangaben

Greul, Luise (2008). Zeugenvernehmung, *Police Interrogation of Witnesses*, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hg.) *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen, 221–231.

Kassin, Saul M. et al. (2007). *Police Interviewing and Interrogations: A Self-Report Survey of Police Practices and Be-*

liefs, Law and Human Behavior, 31 (4), 381–400.

Lissmann, Urban (2001). *Inhaltsanalyse von Texten: Ein Lehrbuch zur computer-gestützten und konventionellen Inhaltsanalyse*, Landau.

Loftus, Elisabeth F./Palmer, John C. (1974). *Reconstruction of automobile destruction: An example of the interaction between language and memory*, *Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior* (13), 585–589.

Märkert, Werner (2011). *Vernehmungen I*, in: *Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hg.) Pocket Tipps des Bund Deutscher Kriminalbeamter*, Band 5, Berlin.

Milne, Rebecca/Bull, Ray (2003). *Psychologie der Vernehmung*, Bern.

Regber, Anke (2007). *Glaubhaftigkeit und Suggestibilität kindlicher Zeugenaussagen unter Einbeziehung entwicklungspsychologischer Aspekte*, in: Ley, Thomas (Hg.) *Schriftenreihe der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung*, Band 5, Frankfurt a.M.

Sedlmeier, Peter/Renkewitz, Frank (2008). *Forschungsmethoden und Statistik in der Psychologie*, München.

Schemm, Katja vom et al. (2008). *Suggestion und konfirmatorisches Testen sozialer Hypothesen in Befragungssituationen*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (1), 22–27.

SWR Landesschau AKTUELL (2015). *Keine Hinweise auf Missbrauch unter Kindern*, Online: <http://www.swr.de/>

landesschau-aktuell/rp/kita-in-mainz-wei-senau-keine-hinweise-auf-missbrauch-unterkindern/-/id=1682/did=16525518/nid=1682/ltmsyp/index.html.

Volbert, Renate (2008). *Suggestion*, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hg.) *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen, 331–341.

Volbert, Renate (2013). *Falsche Geständnisse: Über die möglichen Auswirkungen von Voreinstellung, Vernehmung und Verständigung*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7 (4), 230–239.

Volbert, Renate/Böhm, C. (2008). *Falsche Geständnisse*, in: Volbert, Renate/Steller, Max (Hg.) *Handbuch der Rechtspsychologie*, Göttingen, 253–263.

Weiterführende Literatur und Links

Mayer, Susanne (2009). *Ein Prozess wegen Kindesmissbrauchs ist geplatzt weil suggestive Fragen die Aussagen wertlos machten*, *DIE ZEIT*, 22/199520, Online: http://www.zeit.de/1995/22/Zeuge_ohne_Wert.

o.N. (o.J.). *The Innocence Project*, Online: <http://www.innocenceproject.org>.
Sieverdingbeck, Detlef (1997). *Kinderschänderprozess: wie die Schläge eines Hammers*, *FOCUS Magazin*, 13, Online: http://www.focus.de/politik/deutschland/kinderschaender-prozess-wie-die-schlaege-eines-hammers_aid_165231.htm.

Sticher-Gil, Birgitta (2003). *Polizei- und Kriminalpsychologie: Psychologisches Basiswissen für die Polizei*, Frankfurt a.M.